Persönliche PDF-Datei für
Michael Bochow

Mit den besten Grüßen vom Georg Thieme Verlag www.thieme.de

Homosexuel·le·s en Europe pendant la Seconde Guerre mondiale

DOI 10.1055/a-1159-2314
Z Sexualforsch 2020; 33: 114–115

Dieser elektronische Sonderdruck ist nur für die Nutzung zu nicht-kommerziellen, persönlichen Zwecken bestimmt (z. B. im Rahmen des fachlichen Austauschs mit einzelnen Kollegen und zur Verwendung auf der privaten Homepage des Autors). Diese PDF-Datei ist nicht für die Einstellung in Repositorien vorgesehen, dies gilt auch für soziale und wissenschaftliche Netzwerke und Plattformen.

Verlag und Copyright:
© 2020 by
Georg Thieme Verlag KG
Rüdigerstraße 14
70469 Stuttgart
ISSN 0932-8114

Nachdruck nur
mit Genehmigung
des Verlags

Thieme

Homosexuel·le·s en Europe pendant la Seconde Guerre mondiale

Régis Schlagdenhauffen, Julie Le Gac und Fabrice Virgili, Hrsg. Homosexuel·le·s en Europe pendant la Seconde Guerre mondiale. Paris: Nouveau Monde éditions 2017. 236 Seiten, EUR 22,00

Der Lage der homosexuellen Männer im nationalsozialistischen Deutschland sind bereits eine ganze Reihe von Untersuchungen gewidmet worden, der vorliegende Band stellt dagegen eine Premiere dar. Er enthält insgesamt zehn Artikel, die die Situation homosexueller Frauen und Männer in zehn europäischen Ländern während des Zweiten Weltkriegs schildern. Es sind dies Deutschland während der NS-Herrschaft und eine Vielzahl von durch Nazi-Deutschland besetzten Ländern: Österreich, das sogenannte Reichsprotektorat Böhmen und Mähren, Frankreich und Jugoslawien. Weiterhin werden berücksichtigt die mit dem Dritten Reich verbündeten Länder Italien und Ungarn, die gegen Nazi-Deutschland kämpfenden Länder Großbritannien und die Sowjetunion sowie das neutrale Schweden.

Der Herausgeber Régis Schlagdenhauffen ist durch seine pionierhafte Studie über die Erinnerungsarbeit schwuler Aktivisten in Deutschland, Frankreich und den Niederlanden zum Gedenken an die Männer des Rosa Winkel (Buchbesprechung in: Zeitschrift für Sexualforschung 2012; 25: 85–87) in dem Forschungsfeld bestens ausgewiesen. Nach seiner informativen Einleitung zur Situation homosexueller Frauen und Männer in Europa während des Zweiten Weltkriegs präsentiert *Régis Schlagdenhauffen* eine gelungene Zusammenfassung der Forschungsergebnisse zu deren Lage im Dritten Reich. Ein Aspekt sei erwähnt, den Schlagdenhauffen im Anschluss an die Arbeiten des US-Historikers John Fout hervorhebt: Neun Zehntel der vom NS-Staat in Konzentrationslagern und deutschen Gefängnissen inhaftierten homosexuellen Männer kamen aus der Arbeiterschaft oder waren kleine Angestellte: „Die Geschichte der Homosexuellen im Dritten Reich ist vor allem eine Geschichte der Männer aus dem einfachen Volk, die sich am wenigsten gegenüber dem repressiven Nazi-System wehren konnten und die (nach dem Ende des Dritten Reichs, Anm. von MB) am schlechtesten befähigt waren, ihre Qualen zu bezeugen (alle Zitate übersetzt von MB)“ (S. 41).

Zu Recht ruft Schlagdenhauffen am Ende seines Artikels in Erinnerung, dass homosexuelle Männer sowohl in den Westzonen und der späteren BRD als auch in der Ostzone und der späteren DDR nicht als „Verfolgte des Naziregimes“ (BRD) oder als „Opfer des Faschismus“ (DDR) anerkannt wurden und keinen Anspruch auf Entschädigung für das erlittene Unrecht hatten. Wie der Beitrag von Schlagdenhauffen geben fast alle in den Band aufgenommenen Artikel den Regelungen des Strafgesetzbuches im jeweiligen Land einen breiten Raum. Einige von ihnen gehen weit darüber hinaus.

Österreich gehört zu einem der wenigen Länder in Europa, in dem der einschlägige, in der österreichischen Reichshälfte seit 1852 geltende § 129 Ib StGB sowohl männliche als auch weibliche homosexuelle Akte verurteilte. Akribisch arbeitet *Johann Karl Kirchknopf* heraus, dass der österreichische Paragraf in der Zeit der Ersten Republik Österreichs deutlich häufiger als der § 175 in der Weimarer Republik angewandt wurde, um homosexuelle Männer zu kriminalisieren. Lesbische Frauen wurden in einem geringeren Umfang verurteilt als homosexuelle Männer, aber dennoch in solch einem Ausmaß, dass sich – so die Vermutung von Kirchknopf – in Wien keine subkulturelle Szene von homosexuellen Männern und Frauen wie in Berlin entwickeln konnte. Nach der Annexion Österreichs durch das Deutsche Reich bestand die österreichische Kriminalisierung von männlicher und weiblicher Homosexualität aus eigenem Recht fort. Die Nationalsozialisten drangen jedoch darauf, dass die österreichischen Gerichte der schärferen deutschen Rechtsprechung gegenüber homosexuellen Männern folgten. Kirchknopf unterstreicht, dass der Verfolgungsdruck, der auf homosexuellen Frauen und Männern lastete, in den 1950er-Jahren in gleicher Intensität auch in der Zweiten Republik fortgeführt wurde.

Analog zu dem in den böhmischen und mährischen Landesteilen der Ersten Tschechoslowakischen Republik weiter geltenden alten österreichischen Recht bestand in Ungarn das Strafrecht der ungarischen Krone aus der Zeit Österreich-Ungarns weiter. *Judit Takács*, die Autorin des Artikels über „Die Homosexuellen und die Zwangsarbeit im Ungarn Horthys“, betont die staatsformübergreifende Geltung des antihomosexuellen Paragrafen: Der Paragraf des ungarischen Strafgesetzbuches galt in den Ländern der ungarischen Krone vor 1918, während der ungarischen Räterepublik, in der Zeit des zunächst autoritären und später faschistischen Horthy-Regimes, in der demokratischen Übergangszeit nach 1945 und während der stalinistischen Phase des kommunistischen Ungarns. Deutlicher kann die Kontinuität antihomosexueller Kriminalisierung und Repression nicht demonstriert werden. 1939 und nochmals 1942 wurde die antihomosexuelle Gesetzgebung in Ungarn verschärft. Da homosexuelle Männer (wie auch Juden) als „unwürdig“ für den Militärdienst galten, aber dennoch einen Kriegsbeitrag leisten sollten, wurden sie – wenn als solche identifiziert – einem System der Zwangsarbeit unterworfen, das Hunderte von ihnen nicht überlebten, zumal sie auch fortgesetzter willkürlicher physischer Gewalt ausgesetzt waren.

Im Beitrag „Faschismus, Krieg und Homosexualität in Italien“ beschreibt *Lorenzo Benadusi* vor allem die Situation homosexueller Männer. Wie in Frankreich und im Gegensatz zu Deutschland, Österreich und Großbritannien enthielt das italienische Strafrecht nie einen „Homosexuellen-Paragrafen“. Italien kann als Musterbeispiel dafür angesehen werden, wie trotz fehlender antihomosexueller Paragrafen homosexuelle Männer stigmatisiert und verfolgt werden konnten. Benadusi betont den Zu-

Elektronischer Sonderdruck zur persönlichen Verwendung

sammenhang zwischen der Militarisierung der italienischen Gesellschaft durch das faschistische Herrschaftssystem und dem Kult der Virilität der italienischen Faschisten. Die italienischen Faschisten befanden homosexuelle Männer aufgrund des ihnen zugeschriebenen Mangels an Männlichkeit für unfähig zum Militärdienst. Dies schloss jedoch nicht aus, dass unter Umständen „virile" homosexuelle Männer geduldet werden konnten. Während des Zweiten Weltkriegs wurde wegen der großen Verluste an der Front über die Homosexualität mancher Soldaten hinweggesehen. Analog verhielt sich auch die italienische Polizei. Festgenommen wurden vor allem homosexuelle Männer, deren angeblich feminines Auftreten als „öffentliche Zurschaustellung ihrer Lasterhaftigkeit" angesehen wurde und als Beweis ihrer krankhaften „passiven Päderastie" (S. 123).

Der Beitrag „Homosexuelle Kombattant_innen in der britischen Armee" von *Emma Vickers* unterscheidet sich von den anderen Artikeln dadurch, dass er sich ganz auf die britischen Streitkräfte konzentriert und kaum näher auf die britische Gesellschaft eingeht. Wie in Deutschland und Österreich galten gleichgeschlechtliche sexuelle Kontakte zwischen Männern im Vereinigten Königreich auch im modernisierten Strafrecht des 19. Jahrhunderts als Straftatbestand. In den britischen Streitkräften erfüllten gleichgeschlechtliche Sexualkontakte zwischen Männern den Straftatbestand von Sittlichkeitsvergehen (*acts of indecency*) und konnten nach Militärstrafrecht mit langen Gefängnisstrafen und einer unehrenhaften Entlassung aus dem Militärdienst geahndet werden. Die geringe Anzahl von Verurteilungen wegen „unsittlicher Handlungen" ist maßgeblich auf das geflissentliche „Wegsehen" der militärischen Vorgesetzten, allen voran der britischen Offiziere, zurückzuführen. Dafür nennt Vickers mehrere Gründe: Für die Soldaten in vielen Truppenteilen hätten allenfalls Prostituierte als Sexpartnerinnen zur Verfügung gestanden. Im Gegensatz zu sexwilligen Soldaten wären deren Dienste aber nicht kostenlos gewesen. Hinzu kam die Angst vor der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten in der Truppe. „Homosex" unter Soldaten wurde nicht nur von vielen „Heterosexuellen" gebilligt, sondern auch praktiziert. Außerdem war es so, dass auch eine Reihe von Offizieren daran partizipierte. Die Interviews, die Vickers mit Veteranen der britischen Streitkräfte führen konnte, dokumentieren, dass eine ganze Reihe von Offizieren die ihnen als Ordonanzen zustehenden jungen Soldaten durchaus auch nach ihrer Attraktivität aussuchten. All dies änderte nichts daran, dass ein zu offensichtliches sexuelles Agieren, das von unbeteiligten Dritten beobachtet werden konnte, oder der Versuch, nicht einvernehmlichen Sex zu erzwingen, mit harten Strafen geahndet werden konnten.

Die Sowjetunion, der zweite große Kriegsgegner Deutschlands in Europa, zeigt hier ein ganz anderes Bild, das *Arthur Clech* in seinem Beitrag „Der große vaterländische Krieg, eine bedingte Atempause in der UdSSR" nachzeichnet. Zwar wurde in der Sowjetunion 1922 männliche Homosexualität entkriminalisiert. Zusammen mit der Freigabe der Abtreibung, der Einführung der Zivilehe und der Ehescheidung war dies alles durchaus als revolutionärer Akt intendiert. Doch es hielt sich hartnäckig das Stereotyp, dass Homosexualität der russischen Tradition vollkommen fremd sei. 1934 wurde unter Stalin die Homosexualität wieder kriminalisiert; wie Prostituierte sollten Homosexuelle in Arbeitslagern „umerzogen" werden.

In starkem Kontrast hierzu stand die Situation der homosexuellen Frauen und Männer im besetzten Frankreich, wie aus dem Artikel von *Michael Sibalis* hervorgeht. Zwar änderte ein Erlass von Maréchal Pétain im August 1942 den Artikel 334 des französischen Code Pénal dahingehend, dass das Schutzalter für gleichgeschlechtliche männliche Sexkontakte auf 21 Jahre heraufgesetzt wurde, während es für heterosexuelle Sexkontakte bei 13 Jahren blieb. Sibalis zufolge unterschied sich jedoch die Lage homosexueller Frauen und Männer im besetzten Frankreich – vom abgetrennten Gebiet Alsace-Moselle abgesehen – kaum von ihren heterosexuellen Landsleuten.

Schweden war neben der Schweiz das einzige Land in Europa, das 1942, also während der Zeit des Zweiten Weltkriegs, männliche Homosexualität entkriminalisierte (in Schweden betraf dies auch die weibliche Homosexualität). *Jens Rydström* kritisiert die konventionelle Sichtweise, dass in Schweden mit der Entkriminalisierung eine Ära der Toleranz gegenüber homosexuellen Frauen und Männern begonnen habe. Auch wenn die schwedische Sozialdemokratie sich gegenüber Homosexuellen toleranter als das bürgerliche Lager gezeigt habe, seien die Sozialdemokraten davon überzeugt geblieben, dass Homosexualität weiterhin ein medizinisch-psychiatrisches und ein soziales Problem darstellen würde: „Der entstehende Wohlfahrtsstaat reglementiert die Homosexualität ganz im Foucaultschen Sinne, indem die Brutalität der Bestrafung gemindert, während gleichzeitig die allgemeine Kontrolle gesteigert wird" (S. 165). Die Psychiatrisierung weiblicher und männlicher Homosexualität war im Schweden der 1940er- und 1950er-Jahre allgegenwärtig.

In fast jedem Länderbericht wird darauf verwiesen, dass die Stigmatisierung und Ausgrenzung homosexueller Männer und Frauen nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs fortgeführt und in liberaleren Ländern wie Großbritannien und Frankreich sogar intensiviert wurde. Auch dies ist ein Verdienst des informativen Bandes: Er dokumentiert die Kontinuität der Verfolgung und sozialen Ausgrenzung, die weit in die 1980er-Jahre hineinreichte.

Michael Bochow (Berlin)

Elektronischer Sonderdruck zur persönlichen Verwendung